



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0013-I.2/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Ehlotzky
E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: bettina.spiess@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG);
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

- **Seite 4, § 1 Abs. 2 Z 1:**

Die Richtlinie ist vollständig zu zitieren, wobei auch der Beistrich vor der Seitenangabe des Amtsblattes zu entfallen hat, sodass es heißt: „Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 87, in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196.“

Nachfolgend ist diese Richtlinie in ihrer Kurzbezeichnung zu zitieren als: „Richtlinie 2006/43/EG“. Die weitere Spezifikation „in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU“ hat zu entfallen, so z.B. auf Seite 5, § 2 Z 21 und § 4 Abs. 1.

- **Seite 4, § 1 Abs. 2 Z 2:**

Die Verordnung ist vollständig zu zitieren als: „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 170 vom 11.06.2014 S. 66.“

„Nr.“ ist außerdem bei der Verordnungsbezeichnung auf Seite 36, § 78 Abs. 3 Z 6, auf Seite 37, § 78 Abs. 7, § 79 Abs. 1 Z 3 und Z 5 sowie § 79 Abs. 1 zu ergänzen.

- **Seite 4, § 2 Z 9:**

Die Richtlinie ist vollständig zu zitieren als: „Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 909/2014,

ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 18.03.2015 S. 38.“

Nachfolgend auf S. 37 in § 79 Abs. 2 Z 2 ist die Richtlinie nur mehr als „Richtlinie 2014/65/EU“ zu zitieren.

- **Seite 29, § 69 Abs. 3 Z 5:**

Die Richtlinie ist vollständig zu zitieren als: „Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35.“

In § 69 Abs. 5 ist die Richtlinie dann kurz zu zitieren als „Richtlinie 2005/36/EG“.

- **Seite 36, § 78 Abs. 2 Z 5:**

Die Richtlinie ist vollständig zu zitieren als: „Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1.“

In **Vorblatt** und **WFA** muss es heißen:

- **Seite 1, Problemanalyse, 1. Absatz:**

Folgende Formulierung im ersten Satz ist unzutreffend und unzulässig (Hervorhebung nicht im Original): „[...] Gesetzentwurf dient der Schaffung der **Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit** der Verordnung [...], da die unmittelbare Geltung eines Sekundärrechtsakts bzw. die unmittelbare Anwendbarkeit einer spezifischen sekundärrechtlichen Norm ausschließlich durch Unionsrecht bestimmt werden. Gemäß ihres Art. 44 gilt die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ab dem 17. Juni 2016 (mit Ausnahme ihres Art. 16 Abs. 6, der erst ab dem 17. Juni 2017 gilt). Die Verordnung gilt in Österreich unmittelbar.“

Außerdem sind auch im Vorblatt Sekundärrechtsakte bei erster Zitierung vollständig und anschließend in Kurzform zu zitieren.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung des ersten Absatzes:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die in Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 170 vom 11.06.2014 S. 66, erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für ihre Durchführung. Diese Verordnung gilt ab 17. Juni 2016. Außerdem dient dieser Gesetzesentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. Nr. L 158 vom 27.05.2014 S. 196, die am [...].“

- **Seite 1, Problemanalyse, 2. Absatz:** Es wird angeregt die erwähnte Empfehlung mit Titel und Nummer (COM-Dokument) zu zitieren.
- **Seite 1, Problemanalyse, 3. Absatz, sowie Seite 2, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**
Die zitierte Richtlinie ist in Kurzform zu zitieren „Richtlinie 2014/56/EU“.

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

- **Seite 1, Allgemeiner Teil:**
Der erste Absatz ist umzuformulieren (siehe oben zu Vorblatt, Problemanalyse, 1. Absatz). Im dritten Absatz ist die Kurzzitierweise zu beachten.
- **Seite 2, Zu § 1, 2. Absatz:** Die Richtlinie 2006/43/EG ist bei erster Nennung im Dokument vollständig zu zitieren (siehe oben zu Entwurf, Seite 4), anschließend ist die Kurzzitierweise zu verwenden (Zu § 2; Zu § 2 Z 14 und 15, Z 19, Z 21, Z 23 etc.).
- Bei Kurzzitierung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist durchwegs „Nr.“ zu ergänzen, so z.B. auf Seite 7, Zu §§ 43 bis 50, Zu § 55, Zu § 67 etc.

- **Seite 4, Zu § 2, Z 17 und 18:**

Die Richtlinie 2013/34/EU ist vollständig nach den oben angeführten Grundsätzen zu zitieren.

- **Seite 9, Zu § 69:**

Die Richtlinie 2005/36/EG ist vollständig nach den oben angeführten Grundsätzen zu zitieren (siehe oben zu Entwurf, Seite 29).

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 9. Februar 2016

Für den Bundesminister:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)